

LÄNDERSPERRE

Mit Bedauern und Enttäuschung, aber doch bewußtseinsbildend, nehmen wir den §7 der AHStG-Novelle entgegen. Die Vergötterung der zynischen Betrachtung der Entwicklungshilfemoral ist eine absolut reale Tatsache.

Zumindest danken wir den Zuständigen, daß sie das Erscheinen dieses Aufklebers gerechtfertigt haben.

**Wir verbleiben
Die Ausländer**

KURZ GESAGT

Durch die objektive Wahrnehmung, daß die in §7 abs.2,5, und 6 der AHStG-Novelle angeführte "Gleichwertigkeit" ein wegen seiner Subjektivität sehr zweifelhaftes Kriterium ist, weil keine Schule einer anderen - auch derselben Richtung - nicht wirklich gleichwertig ist, haben die ausländischen Vereine, UNIONEN ausländischer Vereine und die ÖH folgenden Vorschlag zur Neufassung des §7 ausgearbeitet und als ÖH-Entwurf dem Ministerium unterbreitet:

1.) Gleichwertigkeit der Zeugnisse:

Die bisherige Regelung ist u.a. aus dem o.a. Grund abzulehnen. Die Zulassung kann sinnvollerweise nur von den für das angestrebte Studium notwendigen Anforderungen abhängig gemacht werden. Die ÖH schlägt daher vor, daß diese Anforderungen von der jeweiligen, gesamtösterreichischen Studienkommission festgesetzt werden. Bei den ausländischen Studienwerbern wäre dann nur zu prüfen, inwieweit die in den Zeugnissen des Bewerbers nachgewiesenen Leistungen diese Mindestanforderungen erfüllen. Die Reihung der Aufnahmeansuchen ist dann auch nur innerhalb dieser Leistungen vorzunehmen.

2.) Festlegung der Anzahl von Studienplätzen für Ausländer:

Ein sinnvolles und gerechtes Kriterium für die Festlegung der Mindestanzahl von Studienplätzen für Ausländer wäre die Koppelung an die Zahl der inländischen Studienanfänger. Die ÖH fordert, daß diese Mindestzahl wenigstens 10% der Anzahl der inländischen Studienanfänger zu betragen hat.

3, Entwicklungspolitische Gerechtigkeit:

Damit Österreich seinen entwicklungspolitischen Verpflichtungen nachkommen kann, fordert die ÖH, daß innerhalb der Mindestanzahl der für Auslän-

der zur Verfügung gestellten Studienplätze 80% auf die Entwicklungsländer, 20% auf die Nichtentwicklungsländer entfallen. Als "Entwicklungsländer" sind jene anzusehen, die vom Entwicklungshilfeprogramm der UNO Hilfe erhalten, bzw. jene, deren Brutto sozialprodukt je Einwohner unter 2.000 U\$/a liegt. Von diesen Ländern erhält jedes nicht mehr als 20% der Studienplätze. Schöpft eines dieser Länder sein Kontingent nicht aus, so können die verbleibenden Studienplätze an Bewerber aus den übrigen Ländern vergeben werden.

ANTWORT = AHStG-NOVELLE == TOTALE VERSCHÄRFUNG!

Mit der AHStG-Novelle hat der Gesetzgeber bewiesen:

- 1) § 7 abs. 2,5,6: Die Logik der kritisierten "Gleichwertigkeit" bleibt erhalten, sogar mit verschärfter Umsetzung.
- 2) § 2 abs. 7: a) Immatrikulation als außerordentlicher Hörer unmöglich

- b) man verlangt vom Ausländer bessere Deutschkenntnisse als vom Inländer.
- 3) § 7 abs 10: es ist inakzeptabel, daß Ausländer, die im Ausland ihren ersten Studienabschnitt abgeschlossen haben, eine Zulassung für nur zwei Semester erhalten.



ÜBUNGEN UND PRAKTIKA WÄHREND DER FERIEN

Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen, wie insbesondere Übungen und Praktika, während der Ferien abgehalten werden. **§19**
Was heißt das?

Falls ein paar Professoren und Assistenten zu der Meinung kommen, daß die Studenten während des Studienjahres zu wenig Zeit für die zahlreichen Fächer haben (bei Technikstudien immerhin im Schnitt 25 Semesterwochenstunden Pflicht), können sie nunmehr über die Studienkommissionen einfach ein paar Lehrveranstaltungen in die Ferien verlagern. Das ist zwar unwahrscheinlich, aber immerhin möglich. Aber das Ministerium könnte "wegen der besseren Ausnutzung der Räumlichkeiten" auf denselben Gedanken kommen.

WARUM MÜSSEN WIR UNS DAGEGEN WEHREN?

Es liegt auf der Hand, daß es nicht Sinn und Zweck von Ferien sein kann, Engpässe im Studienjahr - seien sie nun zeitlich oder räumlich - während der Ferien auszugleichen. Denn die ursprünglich als Erholung und Prüfungsvorbereitungszeit gedachten Ferien sind längst schon für einen Großteil der Studenten zur unabdingbaren Arbeitszeit geworden, um die materielle Grundlage für das Studium zu schaffen. Und da eine Ausweitung der Studienbeihilfe von 10 auf 12 Monate nicht zu erwarten ist, träfen Lehrveranstaltungen in den Ferien vor allem Studenten aus sozial schwächeren Fa-

milien. Das nennt man dann Chancengleichheit!



Aber noch ein Aspekt muß beachtet werden: mit dieser Formulierung wird die Tür zur Einführung von Pflichtpraktika in Wirtschaft und Industrie einen großen Spalt geöffnet. Nichts gegen solche Praktika, wenn sie freiwillig sind, wenn man sie auf der Uni vorbereiten und auswerten kann und wenn sie anständig bezahlt werden. Und gerade letzteres steht in den Sternen.

DER SCHLEICHENDEN VERSCHULUNG MÜSSEN WIR ALLE ENTGEGENTRETEN!

- 4) § 7 abs. 11: das Gesetz führt eine privilegierte Ausländerschicht ein: Südtiroler, Absolventen österreichischer Schulen im In- und Ausland, Diplomatkinder, Flüchtlinge etc. sind Österreichern gleichgestellt.
- 5) § 7 abs. 12: die totale ENTBLOSUNG! Man macht uns aufmerksam, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen durch die Be-

stimmungen der Absätze 2-7 und 9-11 nicht berührt werden.

BERECHTIGTE FRAGE: Mit welchen Ländern gibt es diese Vereinbarungen?

GERECHTE ANTWORT: Sicher nicht mit Entwicklungsländern
RICHTIGER SCHLUSS:

ZYNISMUS === HUMANE ETHIK

STUDIUM IN WIEN UND GRAZ?

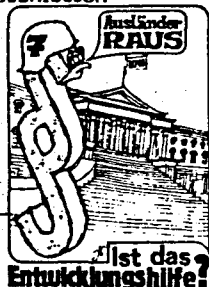
STUDIUM IN WIEN UND GRAZ ?
NEIN DANKE?

Kollegen, trotz unserer Empörung dürfen wir nicht vergessen, daß wir immer noch ein untrennbarer Bestandteil der österreichischen **Studentenbewegung** sind, und gerade deswegen sollen wir mit den österreichischen Kollegen geschlossen

1. für die Rücknahme der AHStG-Novelle
2. für das Recht, das uns zusteht, **"DAS PASSIVE WAHLRECHT"** kämpfen.

ALLE ZUSAMMEN IN DEN AKTIVEN STREIK AM 12.11. 1981

UNION AUSLÄNDISCHER VEREINE



Wir dürfen - und wir dürfen nicht. Der § 5 (Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit) schreibt vor: "Die Studierenden genießen Lernfreiheit. Sie umfaßt das Recht

- alle Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität zu inskribieren und zu besuchen
- zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen
- gleichzeitig an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren".

Also dürfen wir doch?

Nein, denn im § 6 (ordentliche Hörer) liest man: "die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Universitäten ist zulässig." Und weil verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, heißt das, daß die Absolvierung **gleicher** ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen nicht erlaubt ist. Im Amtsdeutsch der Erläuterungen liest sich das dann so:

"Wegen wiederholter Unzukömmlichkeiten bei der Ablegung bzw. Anrechnung von Diplomprüfungen sollte die gleichzeitige Absolvierung mehrerer gleicher ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen nicht mehr zugelassen werden. Damit wird auch verhindert, daß sich Kandidaten bei verschiedenen Prüfungskommissionen zur Prüfung anmelden, um dann eine Auswahl nach ihnen genehmen Prüfern zu treffen". Also ein **"lex specialis"**. Um die Thiel- (Anatomie) und sonstigen Flüchtlinge von ihrem unzüchtigen Treiben abzuhalten, nämlich wahnwitzigen Prüfungen über die "freie Partnerwahl" auszuweichen. Dahingestellt bleibt, ob nicht die Anatomie in Wien gut genug für Mediziner ist (sind denn alle Ärzte, die in Wien Anatomie gemacht haben, gefährlich für die Menschheit?). Dahingestellt bleibt auch, was aus denen wird, die im Rahmen ihres Studiums, und zwar zur Wissenserweiterung, diese oder jene Lehrveranstaltung in einer anderen Stadt besuchen wollen, denn auch davon gibt's genug.

Der § 6 ist also ein Korsett für wenige und wird zur Hürde für alle, die die Begriffe **"Lernfreiheit und Wissenschaft"** eigenverantwortlich definiert sehen wollen.

KURZSTUDIEN

Der § 13 des AHStG definiert, was unter "ordentlichen Studien" zu verstehen ist. Neben Diplom- und Doktoratsstudien, die schon im alten AHStG von 1966 vorgesehen waren, gibt es nun einige weitere Möglichkeiten:

- Erweiterungsstudien sind Studien, die die Möglichkeit bieten sollen, aufbauend auf einem abgeschlossen Diplomstudium ein Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung zu betreiben. Dies ist aber an und für sich nichts Neues, da es über die Anrechnung absolvierter Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission schon bisher möglich war.
- Aufbaustudien, d.h. nach Beendigung eines Diplomstudiums ein weiteres Fachgebiet nicht mehr im vollen Umfang, sondern nur noch ca. vier Semester zu studieren. Beispiel aus der BRD: Diplomingenieur Maschinenbau plus vier Semester BWL Aufbaustudium
- Kurzstudien.

Kurzstudien sollen in komprimierter Form eine eng definierte Berufsvorbildung vermitteln. Vergleicht man diesen Ansatz mit den jahrelangen und erfolglosen Bemühungen, die vorhandenen Studien zu straffen und speziell bei den Mediziner und Technikern die tatsächliche Studiendauer der vorgesehenen wenigstens anzunähern, so erkennt man leicht, daß hier die Illusion einer Universitätsausbildung vermittelt werden soll, die den Anforderungen aber keineswegs gerecht werden kann.

War die Diskussion, inwieweit Absolventen solcher Kurzstudien Berufsbezeichnungen, sprich Titel zu verleihen

sind, im Entwurf des AHStG noch offen, so sagt das nun vorgelegte Gesetz klar aus, daß solche Berufsbezeichnungen (gleich akademische Titel?) in den Studiengesetzen zu regeln sind.

Die Folgen sind klar. Ein Kurzstudium mit akademischem Titel wird vor allem Studenten aus sozial schwächeren Schichten und Frauen ansprechen. Unter der Illusion der akademischen Ausbildung werden Rechenkünster (Versicherungsmathematik) oder Sekretärinnen ohne Schreibqualifikation (Übersetzer) ausgebildet, die im Vergleich zum "vollen" Studium nur mit einem begrenzten Einsatz ihres Wissens und damit mit nur wenigen Einsatzmöglichkeiten im Beruf rechnen können. Die Erfahrung mit bisherigen Kurzstudienversuchen bestätigt, daß Absolventen dieser Kurzstudienrichtungen nichts anderes als billige Arbeitskräfte darstellen, die, weil sie im Vergleich mit den "Vollakademikern" wesentlich weniger flexibel sind, zu niedrigsten Gehältern tätig sein müssen.

Wichtige Aspekte der Hochschulbildung müssen durch die Reduzierung auf das rein Fachliche notgedrungen unter den Tisch fallen:

- der Absolvent sollte im Beruf die größtmögliche Selbstentfaltung haben können
- dies muß auch in der Ausbildung gegeben sein; ein Studium darf sich nicht nur mit dem bloßen Erwerb der fachlichen Qualifikationen zufrieden geben, sondern muß dem Studenten die Möglichkeit lassen, sich neben der fachlichen Ausbildung auch Dingen widmen zu können, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsvorbildung stehen.